

Professor A. Gaudenzi zu Bologna handelt in seinem jüngst erschienenen Werke, betitelt: 'Un' antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico', Bologna 1886, 8^o, über eine sehr merkwürdige Sammlung in einem Codex zu Holkham (Nr. 210), auf welchen der Verfasser durch F. Liebermanns Mittheilung in Band X dieser Zeitschrift S. 597 aufmerksam geworden ist.

Für die Geschichte der mittelalterlichen Rechtslitteratur ist die Compilation schon durch die Art ihrer Zusammensetzung von grossem Interesse. Ganz besonderen Werth aber hat ein bisher unbekanntes Stück, welches als Capitel 7—20 dem ersten Theile der Sammlung eingefügt ist. In diesen Capiteln glaubt der Entdecker Bruchstücke der ältesten westgothischen Gesetzgebung durch König Eurich (466—485) erblicken zu dürfen und hat in gelehrten und vielfach scharfsinnigen Untersuchungen, welche den wesentlichen Inhalt des angeführten Werkes ausmachen, diese Annahme zu begründen versucht.

Wie sehr ich nun sowohl der Wissenschaft als auch dem mir persönlich befreundeten Verfasser die Auffindung von Bestandtheilen der *Leges Eurici* gewünscht hätte, so vermag ich doch leider den mitgetheilten Capiteln diese Bedeutung nicht zuzuerkennen und hoffe meinen Widerspruch hinreichend begründen zu können.

Die Handschrift hat vor dem Jahre 1534, wo sie in den Besitz des Neapolitanischen Rechtsgelehrten Marino Freccia überging, der Hauptkirche von Ravello im Fürstenthum Salerno angehört, ist von langobardischer Hand geschrieben, und zwar nach übereinstimmendem Urtheil des Verfassers und des Herrn E. M. Thompson im X. oder vielleicht noch am Ende des IX. Jahrhunderts.

Nach einer Ueberschrift, aus welcher hervorgeht, dass der Schreiber des Glaubens war, ein Gesetzbuch Iustinians zu copieren, folgt das stark entstellte *Commonitorium Alarici* und ein erster nach Capiteln geordneter Theil folgenden Inhalts:
1) Iust. Nov. 143 (*De virginum, viduarum et matrimonialium*